

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für
Deklarations- und
Verkehrsfähigkeitsleistungen
der Swiss Food Quality Services AG
(Europallee 41 - CH - 8004 Zürich)**

§ 1 Gültigkeit

1. Für – auch zukünftige – Verträge zwischen dem Unternehmen Swiss Food Quality Services AG (im Folgenden „SWISS FOOD“ genannt) und der anderen Vertragspartei (im Folgenden „Kunde“ genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird daher ausdrücklich widersprochen, es sei denn, SWISS FOOD hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Geschäftsbedingungen von SWISS FOOD gelten auch dann, wenn SWISS FOOD in Kenntnis entgegenstehender oder von den Geschäftsbedingungen von SWISS FOOD abweichender Bedingungen des Kunden seine vertraglichen Verpflichtungen vorbehaltlos erfüllt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen SWISS FOOD und dem Kunden zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind im jeweiligen Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. Die vorliegenden Bedingungen sind auf Werkverträge und gemischte Verträge entsprechend anwendbar.
4. An den dem Kunden überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen hat SWISS FOOD die alleinigen Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen grundsätzlich, und vor allem bei Vertraulichkeitsvermerk, Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von SWISS FOOD offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages fort und erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
5. SWISS FOOD zur Kenntnis gebrachte Informationen im Zusammenhang mit Bestellungen des Kunden gelten als vertraulich, sofern nichts anderes vereinbart bzw. allgemein bekannt.
6. SWISS FOOD erbringt ihre Deklarations- und Verkehrsfähigkeitsprüfung (im Folgenden „Dienstleistungen“ genannt) für diejenige natürliche/juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, von der sie den Auftrag erhalten hat (Kunde).
7. Sofern SWISS FOOD vom Kunden keine gegenteiligen schriftlichen Anweisungen erhält, sind keine anderen Personen als der Kunde selbst berechtigt, SWISS FOOD Anweisungen, insbesondere hinsichtlich des Auftragsumfangs oder der Vergabe von Stellungnahmen / Prüfberichten zu erteilen. Der Kunde ermächtigt SWISS FOOD hiermit unwiderruflich, Stellungnahmen / Prüfberichte an Dritte weiter zu reichen, wenn dies vom Kunden so aufgegeben wurde oder sofern sich dies nach Ermessen von SWISS FOOD stillschweigend aus den Umständen, dem Handelsbrauch, der Verkehrssitte oder der Praxis ergibt.

**§ 2 Vertragsschluss – Erbringung von
Dienstleistungen – Preise –
Zahlungsbedingungen**

1. Alle den Vertrag, sein Zustandekommen und seine Ausführung betreffenden Erklärungen und Vereinbarungen zwischen SWISS FOOD und dem Kunden sind schriftlich niederzulegen.
2. Angebote von SWISS FOOD und darin enthaltene Zeichnungen, Abbildungen, Masse, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind unverbindlich. An die Preise in ausdrücklich als verbindlich gekennzeichneten Angeboten ist SWISS FOOD einen Monat ab Angebotsdatum gebunden.

3. Ein Vertrag kommt erstmals mit dem vom Kunden unterzeichneten und zurückgesandten Auftrag an SWISS FOOD zustande, wobei die Übersendung per E-Mail dieser Form genügt. Bei weiteren Beauftragungen des Kunden ist dies ebenfalls per E-Mail ausreichend.
Notwendige Voraussetzung eines Vertragschlusses mitsamt jeder Erweiterung oder Änderung ist, dass der Kunde an SWISS FOOD hinsichtlich jedes Produktetiketts die dazugehörige aktuelle Produktspezifikation in englischer Sprache mitübersendet, sofern es sich um Prüfungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich oder jener Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in welchen Deutsch Amtssprache ist, handelt.
4. SWISS FOOD wird ihre Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt gemäß den spezifischen Anweisungen des Kunden, soweit von SWISS FOOD bestätigt, erbringen. Sofern nichts Abweichendes geregelt, erbringt SWISS FOOD als Dienstleistung eine Deklarations- und Verkehrsfähigkeitsprüfung. Hierzu übersendet der Kunde an SWISS FOOD jeweilige Produktetiketten in der jeweiligen Landessprache in PDF-Form, für die die Dienstleistung vorzunehmen ist. SWISS FOOD nimmt sodann eine Prüfung dieses Produktetiketts auf Konformität mit lebensmittelrechtlichen Gesetzen und Anforderungen des angegebenen Landes vor. Das Prüfungsergebnis teilt SWISS FOOD dem Kunden ggf. unter Nennung notwendigen Änderungsbedarfs per E-Mail und auf Wunsch auch auf postalischem Wege mit.
Hiernach kann der Kunde, sofern Änderungen am Etikett vorzunehmen wären, das geänderte Etikett zur nochmaligen Prüfung an SWISS FOOD übersenden. Sofern SWISS FOOD das Etikett als mit den lebensmittelrechtlichen Gesetzen und Anforderungen des Bestimmungslandes konform einstuft, erteilt SWISS FOOD die Freigabe für dieses Produktetikett.
5. Alle Angaben in den Stellungnahmen / Prüfberichten werden abgeleitet aus den Ergebnissen der Deklarations- und Verkehrsfähigkeitsprüfung, die in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Kunden angewandt wurden, und/oder aus der Bewertung derartiger Ergebnisse auf Grundlage der lebensmittelrechtlichen Gesetze oder Anforderungen des vom Kunden angegebenen Bestimmungslandes oder anderer Umstände, die nach Auffassung von SWISS FOOD beachtet werden müssen.
6. Stellungnahmen / Prüfberichte von SWISS FOOD über Produktetiketten nehmen ausschließlich Stellung zu diesen Etiketten und treffen keine Aussagen über den Rest der Lieferung.
7. Stellungnahmen / Prüfberichte von SWISS FOOD geben ausschließlich die im Zeitpunkt der Prüfung festgestellten Tatsachen im Rahmen der vom Kunden vorgegebenen spezifischen Anweisungen unter Berücksichtigung der jeweiligen lebensmittelrechtlichen Gesetze und Anforderungen des Bestimmungslandes wieder. SWISS FOOD ist nicht verpflichtet, auf Werte oder Tatsachen hinzuweisen oder über diese zu berichten, die außerhalb der vom Kunden vorgegebenen Anweisungen bzw. der jeweiligen lebensmittelrechtlichen Gesetze und Anforderungen des Bestimmungslandes liegen.
8. Der Kunde akzeptiert, dass via Internet versendete Nachrichten mit oder ohne Zutun von Dritten verloren gehen, verändert oder verfälscht werden können, dass herkömmliche E-Mails nicht gegen den Zugriff von Dritten geschützt sind und SWISS FOOD deshalb für die Vertraulichkeit und Unversehrtheit von E-Mails, die den Verantwortungsbereich von SWISS FOOD verlassen haben, keinerlei Haftung übernimmt. SWISS FOOD übernimmt auch keinerlei Haftung für mögliche, im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Daten auftretenden Computerviren und hieraus resultierende mögliche technische Schäden beim Kunden.
9. SWISS FOOD ist berechtigt, ihre Dienstleistungen ganz oder teilweise einem Subunternehmer zu übertragen. Der Kunde ermächtigt SWISS FOOD, alle für die Erfüllung der übertragenen Dienstleistungen erforderlichen oder nützlichen Informationen dem Subunternehmer offenzulegen.
10. Sofern sich aus dem Angebot von SWISS FOOD nichts anderes ergibt, gelten die Preise von SWISS

- FOOD „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Jede Prüfung durch SWISS FOOD gilt als Einzelprüfung, die auch als solche abgerechnet wird. Sofern für Folgeprüfungen nichts anderes vereinbart ist, gilt auch für diese Prüfungen der Preis gemäß Angebot von SWISS FOOD für die Erstprüfung. Falls die Unterlagen zur erneuten Überprüfung mehr als zwei Monate nach Erhalt des Berichts eingereicht werden, wird der Standardpreis für die Etikettenprüfung des Produkts angewendet.
11. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen von SWISS FOOD eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
 12. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
 13. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) sofort ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
 14. Verrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche von SWISS FOOD schriftlich anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
 15. Werden SWISS FOOD Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere fällige Zahlungen ausbleiben, kann SWISS FOOD nach freiem Ermessen die gesamte Restschuld sofort fällig stellen. Außerdem ist SWISS FOOD in diesem Falle berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung zu erbringen oder Sicherheiten zu verlangen.

§ 3 Lieferzeit

1. Liefertermine und -fristen sind unverbindlich. Die Lieferzeit beginnt nicht vor vollständiger Klärung der technischen Einzelheiten des Auftrags, vereinbartem Dokumenten- und/oder Anzahlungserhalt und der Erfüllung der vertraglichen oder in § 4 genannten Mitwirkungspflichten des Kunden. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
3. SWISS FOOD ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist SWISS FOOD berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
5. SWISS FOOD haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von SWISS FOOD zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung bzw. der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist SWISS FOOD zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von SWISS FOOD zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- Der Kunde wird:
1. sicherstellen, dass die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen (z.B. Produktetiketten mit englischsprachigen Produktspezifikationen), Instruktionen und Unterlagen rechtzeitig (mindestens 48 Stunden vor Beginn der vereinbarten Dienstleistung) SWISS FOOD überlassen werden;
 2. all seine Rechte geltend machen und all seine Verpflichtungen erfüllen, die ihm aus Verträgen oder nach dem Gesetz gegenüber Dritten zu stehen.

§ 5 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 201 OR oder Art. 367 OR geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. SWISS FOOD steht ein Nacherfüllungswahlrecht (Nachbesserung oder Nachlieferung) zu.
3. SWISS FOOD haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von SWISS FOOD beruhen. Soweit SWISS FOOD keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
4. SWISS FOOD haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung von SWISS FOOD aufgrund einfacher Fahrlässigkeit ist jedoch pro Schadenfall begrenzt auf einen maximalen Gesamtbetrag entsprechend dem Zehnfachen der Vergütung für diejenigen Dienstleistungen, deren Ausführung zu einem Schaden geführt hat. In keinem Fall übersteigt die Haftung von SWISS FOOD jedoch einen maximalen Gesamtbetrag von 5.000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) pro Schadenfall.
6. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für indirekte oder Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Geschäftsausfall, Verlust einer Geschäftsgelegenheit, Minderung des Firmenwertes sowie Kosten im Zusammenhang mit einem Produktrückruf. SWISS FOOD haftet ferner nicht für jegliche Verluste, Schäden oder Kosten, die dem Kunden infolge einer Inanspruchnahme durch Dritte (insbesondere die Geltendmachung von Produkthaftungsansprüchen) entstehen können.
7. Im Falle von Schadenersatzansprüchen hat der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung der schadenbegründenden Umstände dies schriftlich SWISS FOOD gegenüber anzuzeigen und alle entsprechenden Einzelnachweise zuzusenden.

§ 6 Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in § 4 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß Art 41 ff. OR.
2. Die Begrenzung nach § 6 Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. Soweit die Schadenersatzhaftung von SWISS FOOD ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von SWISS FOOD.

§ 7 Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und Schutz der Arbeitsergebnisse

1. Wenn Dritte aufgrund der Benutzung der Leistung durch den Kunden Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten gegen diesen erheben, unterrichtet der Kunde SWISS FOOD unverzüglich schriftlich. Für diese Fälle behält sich SWISS FOOD alle Abwehr- und zur Rechtsverteidigung vor. Der Kunde unterstützt SWISS FOOD dabei.
2. SWISS FOOD behält sich ihre Rechte an sämtlichen Prüfmethode(n) und/oder -verfahren sowie an sämtlichen Geräte(n) und/oder Ausstattungen vor, die sie selbst entwickelt oder allgemein verwendet, es sei denn, diese wurden im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen

gemäß schriftlicher Vereinbarung ausschließlich für den Kunden entwickelt.

3. SWISS FOOD behält an den erbrachten Dienstleistungen, soweit diese dafür geeignet sind, das Urheberrecht. Der Kunde darf die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen gefertigten Stellungnahmen / Prüfberichte oder Gutachten mit allen Tabellen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur nach vollständiger Zahlung der Vergütung für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind. Dem Kunden ist jedoch nicht gestattet, die Stellungnahmen / Prüfberichte oder Gutachten zu verändern, zu bearbeiten oder nur auszugsweise zu verwenden. Eine Weitergabe von Stellungnahmen / Prüfberichten oder Gutachten an Behörden oder andere öffentliche Stellen ist zulässig, sofern und soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist jede – auch auszugsweise – Veröffentlichung oder Wiedergabe der Stellungnahmen / Prüfberichte oder Gutachten, insbesondere über das Internet oder zu Werbezwecken, sowie jede sonstige Weitergabe an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SWISS FOOD zulässig.

§ 8 Höhere Gewalt

1. In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb der Kontrolle des jeweiligen Vertragspartners liegende Ereignis, durch das er ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von ihm verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten des Kunden gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gemäß Satz 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.
2. Der betroffene Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken.
3. Die Vertragspartner werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung, die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert werden sollen. Ungeachtet dessen ist jeder Vertragspartner berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als 4 Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert. Das Recht jedes Vertragspartners, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 9 Datenschutz – Anwendbares Recht – Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Der Kunde erteilt hiermit ausdrücklich seine Zustimmung, dass SWISS FOOD seine Anschrift in maschinenlesbarer Form für Aufgaben maschinell verarbeitet, die sich aus dem Vertrag ergeben.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen SWISS FOOD und dem Kunden gilt ausschließlich schweizerisches Recht. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen SWISS FOOD und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird in Zürich begründet. SWISS FOOD ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung von SWISS FOOD nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von SWISS FOOD, Zürich.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam.

Stand: Zürich - Aug. 2024